

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 30. November 2018 und 1. Januar 2019

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2004/2018 vom 27. August 2018 (BAnz AT 31.08.2018 B7) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 30. November 2018 und ab 1. Januar 2019 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Beermann Lipp

Anlagen

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 29. Oktober 2018		Mitteilung 2004/2018	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 30. November 2018**

**Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1
der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

- 1) In Unterabschnitt A Nummer 1 wird der Klammervermerk „(Geldkonten zur T2S-Wertpapierabwicklung)“ am Ende des zweiten Spiegelstriches geändert in:

„(T2S-Geldkonten)“

- 2) In Unterabschnitt A Nummer 1 wird ein neuer dritter Spiegelstrich eingefügt; die bisherigen Spiegelstriche 3 bis 5 werden die Spiegelstriche 4 bis 6. Der neue dritte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- zur Abwicklung bzw. Verrechnung von Instant Payments und Liquiditätsüberträgen mithilfe des Dienstes TARGET Instant Payment Settlement (TIPS) im Rahmen von TARGET2-Bundesbank sowie zur Haltung von Mindestreserve (TIPS-Geldkonten)“

- 3) In Unterabschnitt A Nummer 2 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

„Geschäftstag im Sinne dieses Abschnitts ist bei unbaren Transaktionen über PM- und HAM-Konten - mit Ausnahme von Verfügungen mittels Scheck - sowie bei der Einreichung von beleglosen Liquiditätsüberträgen über T2S-Geldkonten, TIPS-Geldkonten und Dotationskonten der TARGET2-Geschäftstag.“

- 4) Die Überschrift von Unterabschnitt B erhält folgende neue Fassung:

„B. Besondere Regelungen für PM-Konten, T2S-Geldkonten und TIPS-Geldkonten“

- 5) In Unterabschnitt B erhält die Zwischenüberschrift vor der Nummer 4 folgende neue Fassung:

„Regelungen für T2S-Geldkonten“

6) In Unterabschnitt B erhält Nummer 4 folgende neue Fassung:

„4. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von T2S-Geldkonten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines T2S-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.“

7) In Unterabschnitt B werden nach der Nummer 5 eine neue Zwischenüberschrift und eine neue Nummer 6 wie folgt angefügt:

„Regelungen für TIPS-Geldkonten

6. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank

Für die Eröffnung und Führung von TIPS-Geldkonten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen.“

Abschnitt III Teilnahme von Einlagenkreditinstituten an den Zahlungsverkehrssystemen der Bank

8) In Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Bank“ ersetzt durch die Wörter:

„dem zuständigen KBS“

9) In Unterabschnitt A Nummer 4 Absatz 3 werden die Wörter „der Bank“ ersetzt durch die Wörter:

„dem zuständigen KBS“

10) Unterabschnitt A wird um eine neue Nummer 5 wie folgt erweitert:

„5. Beendigung der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst

Die Beendigung der Teilnahme am Scheckabwicklungsdienst durch das Einlagenkreditinstitut kann nur vierteljährlich zu den regulären Änderungsterminen des Erreichbarkeitsverzeichnisses (jeweils der Montag, der dem ersten Samstag in den Monaten März, Juni, September und Dezember folgt) erfolgen. Sie ist dem zuständigen KBS spätestens am 20. Kalendertag des Vormonats zu erklären. Gleiches gilt für die Anzeige der Beendigung der Anbindung eines indirekten Teilnehmers oder eines erreichbaren BIC-Inhabers durch das Einlagenkreditinstitut.“

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

11) Nummer 22 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Unterhält der Geschäftspartner ein TIPS-Geldkonto, rechnet die Bank jeden Tagesendsaldo auf dem TIPS-Geldkonto gemäß Anlage III der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bei der Ermittlung der Höhe der Inanspruchnahme des Übernachtkredits an. Demgegenüber bleibt der für die Besicherung des zugrunde liegenden ausstehenden Innertageskredits in Anspruch genommene Beleihungswert unverändert.“

Abschnitt VI Besicherung sonstiger Geschäfte der Bank

12) In Nummer 2 wird der folgende neue dritte Absatz eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:

„(3) Die in Abschnitt V Nummer 3 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe c geregelte Ausnahme für gedeckte Bankschuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absatz 1, 2, 3 und 6 der Verordnung 2013/575/EU von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 des Abschnitts V Nummer 3 Absatz 2, wonach solche Papiere vom Emittenten oder einem mit diesem eng verbundenen Geschäftspartner eingereicht werden können, gilt nicht.“

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 1. Januar 2019**

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

In Unterabschnitt B Nummer 1 Absatz 5 erhält der letzte Satz folgende neue Fassung:

„Als Einreichungstag gilt der Geschäftstag des Zugangs beim Rechenzentrum der Bank, bei Auftragserteilung mit Vordruck 4136 der Geschäftstag des Zugangs beim zuständigen KBS.“